

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 24.11.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“:

Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ in Freienorla
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Großeutersdorf
Kindertagesstätte „Schloßbergeister“ in Großpürschütz, Ortsteil Kleinpürschütz
Kindertagesstätte „Wichtelparadies“ in Gumperda
Kindertagesstätte „Hummelnestchen“ in Hummelshain
Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Laasdorf
Kindertagesstätte „Marienkäfer“ in Orlamünde
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Rothenstein

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlegt werden.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verpflegungsgebühr erfolgt für das Mittagessen entsprechend der Kostenrechnung des jeweiligen Anbieters. Für Getränke pauschal nach Festsetzung durch den Elternbeirat. Der Elternbeirat hat das Recht, die erforderlichen kalkulatorischen Unterlagen hierzu einzusehen.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühr werden monatlich rückwirkend erhoben und sind an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen
- (3) Bei Fristversäumnis bei der Abmeldefrist ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

| Betreuungsumfang | 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind – oder mehr |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------------------|
| Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 2 Jahren | 160,00 € | 150,00 € | 140,00 € |
| Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 2 bis Schuleintritt | 130,00 € | 120,00 € | 110,00 € |
| Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 2 Jahren | 110,00 € | 100,00 € | 90,00 € |
| Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 2 bis Schuleintritt | 90,00 € | 80,00 € | 70,00 € |

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 28.03.2011 außer Kraft gesetzt.